

Ehrenordnung Kreissportbund Dresden e.V.

Präambel

Der Kreissportbund Dresden e.V. ehrt Persönlichkeiten, die sich im Haupt- oder Ehrenamt um die Entwicklung des landeshauptstädtischen Sports verdient gemacht haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidenschaft
- Ehrenplakette
- Ehrennadel

§ 2 Ehrenpräsidenschaft

1. Die Ehrenpräsidenschaft gemäß § 11 der Satzung des Kreissportbundes Dresden kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten des KSBD inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 11 der Satzung des KSBD durch den Kreissportausschuss.

§ 3 Ehrenplakette

1. Die Ehrenplakette kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen (Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur) verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 4 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb und außerhalb des KSBD besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind zum 01. Februar und zum 01. September eines Jahres vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das hierfür zuständige Organ zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch einen Vertreter des Präsidiums. Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft findet im Rahmen des Kreissportausschusses statt. Die Verleihung der Ehrenplakette findet im Rahmen des Kreissportbundtages statt. Die Verleihung der Ehrennadel findet in der Regel auf den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsorganisationen statt.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob verbandsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. - alternativ - ist der Kreissportbundtag zuständig
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Ihrer Annahme durch den Kreissportbundtag des KSBD am 20. November 2010 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums oder einer Mitgliedsorganisation durch den Kreissportbundtag beschlossen.